

Satzung
der
Christoph Lohfert Stiftung

Neufassung vom 14.05.2019

Präambel Christoph Lohfert Stiftung

„Es ist unglaublich, wie viel Kraft die Seele dem Körper zu leihen vermag“

Wilhelm von Humboldt

Der Errichtung der Christoph Lohfert Stiftung liegt die Überzeugung des Stifters zugrunde, die Bedürftigkeit von Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, wird nicht genügend gemildert. Die Christoph Lohfert Stiftung soll im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Hilfe dort anbieten, wo staatliche Maßnahmen und gesetzliche Regelungen dem persönlichen Schicksal des einzelnen Menschen nicht gerecht werden.

Die Christoph Lohfert Stiftung wendet sich ihren Aufgaben zu

- einem speziellen Zweck im Bereich kranker Menschen
- einem allgemeinen Zweck in Hinblick auf die Lebenssituation bedürftiger Menschen, auch in Entwicklungsländern.

Aufgabe der Christoph Lohfert Stiftung im speziellen Bereich ist die Förderung von Methoden, die den Weg der Patienten in Krankenhäusern und Kliniken verbessern. Nachhaltig und wirksam sollen Verfahren getestet, kontrolliert und zertifiziert werden, mit denen die Interessen der Patienten in den Mittelpunkt rücken. Die Systeme der Medizin sind blind im Einzelfall des Patienten und daher ist eine Art „Stiftung Warentest“ in der Medizin erforderlich, die den „Verbraucherschutz für Patienten“ fördert.

Der Stifter möchte im Bereich des allgemeinen Zweckes helfen, die Lebenssituation von Menschen auch in Entwicklungs- und Schwellenländern zu verbessern, indem Betroffene zur Selbsthilfe befähigt werden und ein familiäres wie gesellschaftliches Umfeld hierfür geschaffen wird. Die Stiftung soll den bedürftigen Menschen unmittelbar vor Ort helfen können, ohne zwingend weitere Organisationen einzuschalten. Die Christoph Lohfert Stiftung ist gemeinnützig und verfolgt auch mildtätige Zwecke; sie ist nicht auf die Bundesrepublik Deutschland begrenzt.

In allen medizinischen und sozialen Projekten steht der Mensch mit seiner individuellen Persönlichkeit und mit seiner wirtschaftlichen Freiheit im Mittelpunkt der Maßnahmen der Christoph Lohfert Stiftung.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Christoph Lohfert Stiftung

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.
(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Förderung
- a) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - b) der Wissenschaft und Forschung sowie
 - c) der Berufsbildung,
- insbesondere zur Förderung, Erforschung und Durchsetzung von verbesserten Systemen auf dem Gebiet der stationären Krankenversorgung, der Medizin-Organisation, der Prozesssteuerung und der Qualitätssicherung in der Krankenbetreuung.
- Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist darüber hinaus die Förderung
- d) der Entwicklungszusammenarbeit,
 - e) des Wohlfahrtswesens im In- und Ausland,
 - f) mildtätiger Zwecke sowie
 - g) der Kunst und Kultur.
- (2) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken im Sinne von Absatz 1 durch andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts und ausländische Körperschaften.

- (3) Der Satzungswirk wird verwirklicht, insbesondere durch die
- a) Auslobung von Wettbewerben und Preisen,
 - b) Vergabe und Durchführung von Forschungsprojekten und Forschungsaufträgen,
 - c) Ausrichtung sowie ideelle und materielle Unterstützung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
 - d) Gewährung von Stipendien

bezüglich der Entwicklung, Einführung und Kontrolle von Systemen zur Prozessgestaltung, Kommunikation und Qualitätssicherung in Krankenhäusern und Hochschulkliniken, die

- e) damit im Zusammenhang stehende Öffentlichkeitsarbeit,
- f) finanzielle Unterstützung von Einrichtungen in der stationären Krankenversorgung, die den genannten Prinzipien einer patientenorientierten Krankenversorgung folgen und insoweit die Förderziele der Christoph Lohfert Stiftung unterstützen.

Darüber hinaus werden die in § 2 Absatz 1 d) bis g) genannten Zwecke insbesondere verwirklicht durch die

- g) direkte ideelle und materielle Unterstützung bedürftiger Menschen auch in Entwicklungs- und Schwellenländern zur gezielten und unmittelbaren Hilfe, ggf. ohne Zwischenschaltung anderer gemeinnütziger Organisationen,
 - h) finanzielle Unterstützung von Entwicklungshilfeorganisationen,
 - i) finanzielle Förderung von Wohlfahrtsverbänden im In- und Ausland,
 - j) direkte ideelle und materielle Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind sowie
 - k) finanzielle Förderung von Veranstaltungen, Projekten und Kulturschaffenden im Bereich der darstellenden Künste und weiteren kulturellen Veranstaltungen.
- (4) Bei der Förderung der in Absatz 3 aufgeführten Einrichtungen darf die Stiftung ihre Mittel nur an andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke weitergeben.
- (5) Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von

der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Stiftungsmittel unverzüglich eingestellt.

- (6) Der Stiftungsvorstand erlässt Richtlinien über die Vergabekriterien von Stipendien und Preisen, die auch im Falle der Abänderung der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes bedürfen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungserträgen oder Stiftungsvermögen besteht nicht.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) erhöht werden. Zuwendungen dienen ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecken, sofern sie nicht vom Zuwendenden ausdrücklich zur Erhöhung des Vermögens bestimmt oder gem. § 62 Abs. 3 AO dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem realen Wert zu erhalten. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Erträge des Vermögens sowie die Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Näheres kann der Vorstand im Rahmen von Anleiherichtlinien festlegen.

- (5) Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung
- a) Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;
 - b) zeitnah zu verwendende Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere für Rücklagen zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben.
- (6) Die Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.

§ 5

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
- der Vorstand und
 - das Kuratorium.
- (2) Die Organmitglieder haben Anspruch auf den Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen. Soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt, können die Organmitglieder für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine finanzielle Anerkennung in Form von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen erhalten. Soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt, können einzelne Vorstandsmitglieder, die entsprechend § 7 Absatz 3 mit der Geschäftsführung der Stiftung oder mit der Durchführung bestimmter Geschäfte beauftragt werden, ein angemessenes Entgelt für diese Tätigkeit erhalten.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf einer gemeinsamen Sitzung des Kuratoriums und der verbleibenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen bestellt. Eine mehrfache Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils fünf Jahre. Der Vorstand wählt nach der Ergänzung des Vorstandes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Mitglieder des begleitenden Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet zudem durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Die Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmengabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschrift und die Annahmeerklärung sind beizufügen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere die
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Aufstellung des Haushaltsplans, der Jahresrechnung, der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Es vertreten jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes die Stiftung gemeinschaftlich.
- (3) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen.
- (4) Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen, zur Durchführung der Stiftungsarbeit und für sonstige Zwecke zur Durchsetzung der Stiftungsarbeit die fachliche und organisatorische Unterstützung von Firmen, Dienstleistern und sonstigen Dritten gegen Entgelt in Anspruch nehmen.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Vorstandssitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Sitzungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn das Wohl der Stiftung gefährdet ist.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Beschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes sich an der Abstimmung beteiligen.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des begleitenden Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen. Auch über fernmündlich oder per e-mail gefasste Beschlüsse sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschriften zu erstellen.

§ 9

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
- (2) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium auf einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Organmitglieder einen Nachfolger. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der ersten Kuratoriumsmitglieder beträgt drei, vier und fünf Jahre, die Amtszeit der nachfolgenden Kuratoriumsmitglieder beträgt jeweils fünf Jahre, so dass in der Regel nicht alle Kurato-

riumsmitglieder gleichzeitig ausscheiden. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (4) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet zudem durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10

Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und nach Maßgabe dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich und auf Dauer zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - Entgegennahme des Berichts des Stiftungsvorstands.
 - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung, der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des Kuratoriums gemeinsam mit dem Vorstand.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen oder wenn das Wohl der Stiftung gefährdet ist. Die Mitglieder des Vorstandes, gegebenenfalls der Geschäftsführer der Stiftung und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

- (4) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums bzw. von Vorstand und Kuratorium gemeinsam gilt § 8 entsprechend. Dabei kann die gemeinsame Sitzung von Vorstand und Kuratorium sowohl von einem der Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden der Organe einberufen werden.
- (5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen oder Ergänzungen der Satzung beschließen, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht, insbesondere die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse sich nachhaltig geändert haben und der tatsächliche oder mutmaßliche Wille des Stifters nicht entgegensteht.
- (2) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren steuerbegünstigten Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint.
- (3) Beschlüsse über Änderungen oder Ergänzungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (4) Beschlüsse über Änderungen oder Ergänzungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 12

Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Die Organe der Stiftung können die Zulegung zu einer anderen oder die Zusammenlegung zu einer neuen Stiftung beschließen, sofern hierfür ein sachlicher Grund besteht, insbesondere die tatsächlichen oder rechtliche Verhältnisse sich nachhaltig geändert haben, der tatsächliche oder mutmaßliche Wille des Stifters nicht entgegensteht und die beteiligten Stiftungen im Wesentlichen gleiche Zwecke verfolgen.
- (2) Die Organe der Stiftung können die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck erreicht ist oder nicht mehr erfüllt werden kann.

- (3) Beschlüsse über die Zulegung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (4) Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13

Vermögensanfall

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine bzw. mehrere auf einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Kuratorium durch Beschluss zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Entwicklungszusammenarbeit und mildtätiger Zwecke.

§ 14

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts in der Freien und Hansestadt Hamburg.